



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bericht über die Nachtragsprüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts
zum 31. Dezember 2017

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erstellt. Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung über die Nachtragsprüfung des Jahresabschlussprüfung **ausschließlich** unser gebundener Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung maßgebend ist. Daher können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den im Bericht enthaltenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 richtet.

GESCHÄFTSFÜHRER:

Diplom-Kaufmann
HARALD GROEMMER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
HERMANN KRÄMER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
RAINER KÖRHL
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
ALEXANDER STREIDL
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (FH)
MARKUS KELLER
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
CHRISTIAN LEBSCHI
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Volkswirtin
STEFANIE KINAST
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

Diplom-Betriebswirt (FH)
STEPHAN RAITL
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Diplom-Kaufmann
PATRICIA KRAUSHAAR
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

Bericht über die Nachtragsprüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts
zum 31. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Grund der Änderungen	2
II. Geänderter Jahresabschluss	2
III. Geänderter Lagebericht	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I. Gegenstand der Nachtragsprüfung	3
II. Art und Umfang der Nachtragsprüfung	3
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
I. Geänderter Jahresabschluss	4
II. Geänderter Lagebericht	4
E. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	5
I. Wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen	5
II. Zusammenfassende Beurteilung	5
F. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)	6
I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG	6
II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG	6
III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG	6
IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG	7
G. BESTÄTIGUNGSVERMERK	8

ANLAGEN

Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2017	Anlage 1
Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Anlage 2
Geänderte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017	Anlage 3
Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2017	Anlage 4
Geänderter Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 7

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTAG

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München,

– im Folgenden auch als „Gesellschaft“ oder „VFF GmbH“ bezeichnet – wurde die GKK PARTNERS Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Geschäftsführung hat uns demzufolge mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Über unsere Prüfung haben wir unter dem Datum vom 2. Mai 2018 Bericht erstattet. Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 haben wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 unter dem Datum 30. April 2021 geändert und uns darüber informiert.

Gemäß § 316 Abs. 3 HGB ist eine Prüfung der Änderungen (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht bezieht sich demzufolge ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen. Wir weisen darauf hin, dass der Bericht zur Nachtragsprüfung und der ursprünglich erstattete Prüfungsbericht nur gemeinsam verwendet werden dürfen.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Grund der Änderungen

In seinem Bericht über die Außenprüfung bei der Gesellschaft für den Zeitraum 2014 bis 2017 hat das Finanzamt München festgestellt, dass die im Geschäftsjahr 2017 vorgenommene Teilwertabschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens steuerlich nicht zulässig war. Diese Prüfungsfeststellung führt jedoch nicht automatisch zu einer Änderung der Verteilrückstellung, weil sich diese anhand des handelsrechtlichen Jahresergebnisses berechnet. Um die Verteilrückstellung entsprechend ändern zu können, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 geändert.

II. Geänderter Jahresabschluss

Die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden von ursprünglich EUR 257.630,28 auf EUR 0,00 reduziert. Dementsprechend haben sich das Ergebnis nach Steuern auf EUR 53.903.054,66 und die Aufwendungen aufgrund des Verteilungsbetrages auf EUR 53.902.819,66 um den Änderungsbetrag erhöht.

Entsprechende Änderungen ergaben sich für die betroffenen Posten in der Kapitalflussrechnung.

In der Bilanz hat sich folglich der Buchwert der Wertpapiere des Anlagevermögens um EUR 257.630,28 auf EUR 42.628.959,23 erhöht. Die geänderten Rückstellungen für die Verteilung bzw. zum Förderfonds betragen EUR 51.984.584,86 bzw. EUR 2.146.974,02. Somit haben sich das Anlagevermögen, die Rückstellungen und somit die Bilanzsumme jeweils um den Änderungsbetrag erhöht.

Die Angaben zu den geänderten Rückstellungen und zur Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang wurden entsprechend angepasst.

III. Geänderter Lagebericht

Im Lagebericht wurden die Angaben der Zahlen sowie betroffene prozentuale Angaben entsprechend der oben dargestellten Änderungen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angepasst. Die Änderungen hatten dort Auswirkungen auf Angaben in den Kapiteln 2. und 5.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen im Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und im Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die vorgenommenen Änderungen im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Nachtragsprüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die vorgenommenen Änderungen abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Nachtragsprüfung

Unsere Prüfung nahmen wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie unter Beachtung von § 57 VGG vor.

Nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB haben wir den geänderten Jahresabschluss und den geänderten Lagebericht in dem Umfang geprüft, soweit es die Änderungen erfordern. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Wir haben die Nachtragsprüfung im April und Mai 2021, bis zum 5. Mai 2021, durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des geänderten Jahresabschlusses und des geänderten Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Geänderter Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte, geänderte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die geänderte Bilanz und die geänderte Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der geänderte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

II. Geänderter Lagebericht

Die Auswirkungen der Änderungen des Jahresabschlusses auf die Lage der Gesellschaft und die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung sind im geänderten Lagebericht berücksichtigt.

E. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

I. Wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen

Im geänderten Jahresabschluss ergibt sich folgende Änderung der Bewertungsgrundlage im Vergleich zum ursprünglichen Jahresabschluss:

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt keine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, wenn ihr Börsenkurs unter die Anschaffungskosten oder ihren bisherigen Buchwert gesunken ist. Von dem Wahlrecht zu einer außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung nach § 253 Abs. 5 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung sind wir unter Würdigung der beschriebenen wesentlichen Bewertungsgrundlagen zu der Beurteilung gelangt, dass der geänderte Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)**I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG**

Die Gesellschaft weist die Einnahmen aus Rechten, die Erträge aus dem eigenen Vermögen, die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten sowie aus sonstiger Tätigkeit getrennt von ihrem eigenen Vermögen aus.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG

Die Gesellschaft weist die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet wurden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung getrennt aus.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG

Die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sind unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit, bis auf die im Folgenden erläuterte Ausnahme, sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt.

Im geänderten Jahresabschluss erfolgte eine handelsrechtlich zulässige Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit insofern, als auf die Ausübung eines Wahlrechts bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens verzichtet wurde. Der Grund für die Änderung der Bewertungsmethode sowie deren finanzielle Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage wurde im Anhang erläutert.

IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG

Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte mit Schreiben vom 10. Februar 2017 festgestellt, dass in den Ziffern 4 und 5 der Leitlinie der Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF GmbH in der Fassung vom 24. Juni 2016 „eine generelle Klarstellung, ob lediglich Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB oder auch andere Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 Satz 2 BGB zulässig sein sollen“, fehlt. Die Geschäftsführung der VFF GmbH hat diesen Hinweis aufgenommen und die Neufassung dieser Leitlinie im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 beschlossen. Darüber hinaus enthält die Anlagerichtlinie für die Vermögenslage der VFF GmbH in der Fassung vom 16. Februar 2017 bereits alle der in § 25 Abs. 2 VGG geforderten Regelungen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Leitlinien der Anlagenpolitik und des Risikomanagements der Gesellschaft vollständig berücksichtigt.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

G. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß Anlage 6 erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßem, am 2. Mai 2018 abgeschlossenen Jahresabschlussprüfung und unserer am 5. Mai 2021 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und der hieraus folgenden Änderung des Verteilungsbetrags bezog. Auf die Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Anhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 2. Mai 2018 / 5. Mai 2021

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hermann Krämer
Wirtschaftsprüfer

Andreas Bauer
Wirtschaftsprüfer

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. EIGENKAPITAL		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	78.101,50	69.184,50	I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	6.320,00	II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>78.101,50</u>	<u>75.504,50</u>		25.564,59	25.564,59
II. Sachanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	670,00	36,50	1. Rückstellungen für die Verteilung	51.984.584,86	32.406.406,31
III. Finanzanlagen			2. Rückstellungen Sozialfonds	383.260,68	449.160,68
1. Beteiligungen	7.250,00	7.250,00	3. Rückstellungen Förderfonds	2.146.974,02	1.630.670,68
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	42.628.959,23	18.243.029,55	4. Sonstige Rückstellungen	45.516,14	46.454,00
3. Sonstige Ausleihungen	678.587,56	662.484,68		54.560.335,70	34.532.691,67
	<u>43.314.796,79</u>	<u>18.912.764,23</u>			
	43.393.568,29	18.988.305,23	C. VERBINDLICHKEITEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.657,08	181.480,31
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Verbindlichkeiten	124.923,71	1.008.515,94
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.587,41	5.350,00	davon aus Steuern: EUR 124.923,71 (Vorjahr: TEUR 1.009)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	457.928,41	209.882,77			
	<u>512.515,82</u>	<u>215.232,77</u>		253.580,79	1.189.996,25
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.933.396,97	16.544.714,51			
	<u>11.445.912,79</u>	<u>16.759.947,28</u>			
	54.839.481,08	35.748.252,51		54.839.481,08	35.748.252,51

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München**Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017 EUR	2016 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	54.380.244,69	19.100.034,95
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.136,15	40.137,38
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-208.013,02	-207.868,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-31.707,42	-31.012,44
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.642,49	-10.397,50
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-928.166,56	-770.480,54
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	689.529,70	340.958,35
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.326,39	-10.351,52
9. Ergebnis nach Steuern	53.903.054,66	18.451.020,17
10. Sonstige Steuern	-235,00	-230,00
11. Verteilungsbetrag	-53.902.819,66	-18.450.790,17
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

**Geänderte Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr 2017**

	2017 TEUR	2016 TEUR
Verteilungsbetrag	53.903	18.451
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11	10
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	137	-22
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-50	0
der sonstigen Vermögensgegenstände	-248	28
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	0	11
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-53	-58
der sonstigen Verbindlichkeiten	-886	-156
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.814	18.264
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	14.404	24.000
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-14	-6
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-38.943	-19.278
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-24.553	4.716
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-32.932	-24.324
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-44	-40
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-898	-822
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-33.874	-25.186
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	-5.613	-2.206
Finanzmittel am Anfang der Periode	16.546	18.752
Finanzmittel am Ende der Periode	10.933	16.546

Geänderter Anhang

für das Geschäftsjahr 2017

der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Änderung des ursprünglichen Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017, aufgestellt unter dem Datum 30. April 2018, war aufgrund der Feststellung der im Jahr 2021 abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfung für 2017 notwendig, weil diese ansonsten zu einem Verstoß gegen das Verwertungsgesetz geführt hätte. Die Änderung betrifft die Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens und wird bei der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Finanzanlagen näher erläutert.

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungsgerlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

2. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 – 13 Jahre

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die Nichtausübung dieses Wahlrechts ab dem Geschäftsjahr 2017 stellt eine Änderung der Bewertungsmethode dar. Die Änderung ist erforderlich, weil Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens steuerrechtlich nicht mehr als Teilwertabschreibung anerkannt werden. Die sich aus der steuerrechtlichen Nichtanerkennung ergebende Abweichung des Jahresergebnisses in Handels- und Steuerbilanz würde zu einem Verstoß gegen das auch in der Satzung der Gesellschaft verankerte Gebot der Gewinnlosigkeit von Verwertungsgesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwertungsgesetzengesetzes führen.

Durch die geänderte Bewertung erhöhen sich die Wertpapiere des Anlagevermögens und der Verteilungsbetrag im Vergleich zum ursprünglichen Jahresabschluss jeweils um TEUR 258.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

7. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Geänderter Anlagenpiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2017	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Abschrei- bungen EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	107.814,00	13.185,00	6.320,00	0,00	127.319,00	38.629,50	10.588,00	0,00	0,00	49.217,50	78.101,50	69.184,50
2. Geleistete Anzahlungen	6.320,00	0,00	-6.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.320,00
	114.134,00	13.185,00	0,00	0,00	127.319,00	38.629,50	10.588,00	0,00	0,00	49.217,50	78.101,50	75.504,50
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.924,88	687,99	0,00	0,00	3.612,87	2.888,38	54,49	0,00	0,00	2.942,87	670,00	36,50
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.250,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	18.280.029,55	38.926.999,22	0,00	14.541.069,54	42.665.959,23	37.000,00	0,00	0,00	0,00	37.000,00	42.628.959,23	18.243.029,55
3. Sonstige Ausleihungen	662.484,68	16.102,88	0,00	0,00	678.587,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	678.587,56	662.484,68
	18.949.764,23	38.943.102,10	0,00	14.541.069,54	43.351.796,79	37.000,00	0,00	0,00	0,00	37.000,00	43.314.796,79	18.912.764,23
	19.066.823,11	38.956.975,09	0,00	14.541.069,54	43.482.728,66	78.517,88	10.642,49	0,00	0,00	89.160,37	43.393.568,29	18.988.305,23

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 458 (Vj. TEUR 208) enthalten.

3. Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 3,68 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.047.853,00 (Vj. TEUR 943). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 678.587,56 (Vj. TEUR 662) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	33.994	17.923
Verteilung nach § 20b UrhG	17.991	14.483
	51.985	32.406

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 383 (Vj. TEUR 449), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR **2.147** (Vj. TEUR 1.631). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde die Dotierung des Sozialfonds sowie die Dotierung des Förderfonds aus den Aufkommen nach § 20b UrhG für das Geschäftsjahr ausgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Veröffentlichungskosten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen				
Leistungen	129	0	0	129
Vorjahr	(181)	(0)	(0)	(181)
Sonstige	125	0	0	125
Vorjahr	(1.008)	(0)	(0)	(1.008)
	254	0	0	254
Vorjahr	(1.189)	(0)	(0)	(1.189)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf die im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
	43	23	0	66

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	32.400	0
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	19.078	16.039
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.290	2.396
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	375	370
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	110	171
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	56	73
Behördenmitschnitte	51	31
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	54.380	19.100

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

2. Geänderter Verteilungsbetrag

Durch die erläuterte Änderung des Jahresabschlusses erhöhte sich der Verteilungsbetrag um TEUR 258 auf TEUR 53.903. Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahres. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

2. Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 148.007,32 (Vj. EUR 147.234,80) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Eva Majuntke, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (bis 30.09.2017)

Frau Margherita Checchin, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR (ab 01.10.2017)

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Büropauschale in Höhe von EUR 6.000,00.

3. Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Das Eigenkapital der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 18.606,39, das Jahresergebnis 2016 beträgt EUR -23.653,04.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 16 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

5. Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

6. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Geänderter Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2017

der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

1. Allgemein

Das Jahr 2017 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf ergänzende Regelungen in der Satzung aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretenen neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), sowie die Verabschiedung der Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage als konkrete Ausgestaltung der bereits 2016 verabschiedeten Leitlinie für die Anlagepolitik. Der zweite Schwerpunkt betraf nach der Einführung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ die Hauptausschüttung für das Jahr 2014 bzw. die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung der Beträge, die Zeiträume ab 2011 betreffend.

Das VGG hat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt grundlegende Veränderungen in der Struktur der Verwertungsgesellschaften zur Folge. Daher hatte die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (kurz: VFF GmbH) im Jahr 2016 bereits umfassende Änderungen bei der Satzung und den Verteilungsplänen sowie die Einführung des Transparencyberichtes beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017 wurden ergänzende Änderungen der Satzung zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen und der Aufgaben der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Bei der Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter in § 5 der Satzung wurde das Kriterium der Maßgeblichkeit zum Aufkommen der VFF GmbH, welches Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist, dahingehend präzisiert, dass der aufnahmewillige Gesellschafter im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10,0 % zum Aufkommen der VFF GmbH beigetragen haben muss. Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt künftig zum Nennwert.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in § 8 wurden ergänzt um Beschlussfassungen zur Rechteeinräumung für nichtkommerzielle Zwecke gem. § 11 VGG. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen und Stellung von Darlehenssicherheiten obliegt nunmehr der Gesellschafterversammlung.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung hat die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit dieses Instrument in der Praxis genutzt werden wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2017 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Der im Januar 2014 mit dem BCH für die Jahre 2011 bis 2017 abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, besaß auch im Berichtsjahr Gültigkeit.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 konnte die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 läuft. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50. Die Zahlungen wurden für die Jahre 2014 bis 2015 am 30. Juni 2017, für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. September 2017 und für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. April 2017 fällig und sind von der ZPÜ den einzelnen Gesellschaftern überwiesen worden.

Für den Bereich Tablets konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze vereinbart werden:

Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Der Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets und Mobiltelefonen.

Allerdings ist ein Teilbereich, der sogenannte Filmausgleich, noch offen. Hier befindet sich die ZPÜ in Rechtsgesprächen mit dem DPMA.

Für die Verteilung im Bereich PCs, Mobiltelefone und Tablets erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweiterleistungsvergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neue Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung, sowie der Frage, welchen Einfluss die Kündigung der Kabeleinspeisungsverträge zwischen den Regionalgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Vergütungshöhe der VFF-Erlöse hat. Insoweit werden die Verhandlungen mit der ANGA fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2017 Gültigkeit besitzt.

In der Beiratssitzung vom 26. April 2017 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG im Hinblick auf die Gewichtung von Dokumentationen in § 4 Ziffer 8 des Verteilungsplans neu gefasst.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung wurde um die Programme Auto Motor und Sport Channel sowie Marco Polo TV erweitert und gilt nun in der Fassung vom 26. April 2017.

Mit Beschluss des Beirats vom 2. April 2014 wurden die Verteilungspläne für das Aufkommen aus den Bereichen §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG in einen gemeinsamen Verteilungsplan überführt. Das jeweilige Aufkommen wird wie bisher dem Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG zugeschlagen.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2014 einen neuen Tarif (gültig ab 1. Januar 2015) für Kabelweiterbildung in Senioreneinrichtungen veröffentlicht.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, ebenfalls Vertragspartner der ZWF, hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Über einen Neuabschluss finden derzeit Verhandlungen statt.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweiterbildung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung wurde geringfügig erhöht und beläuft sich im Jahr 2017 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit geringfügigen Änderungen 2018 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2017 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2017. Die bestehende Binnenverteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG a. F. konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, über die Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2013 und 2014 am 9. Januar 2014 eine entsprechende Einigung erzielen. Hiernach zahlten die Länder an die Verwertungsgesellschaften ab dem Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von EUR 1.450.000,00. Damit konnte im Vergleich zur Zahlung des Jahres 2012 in Höhe von EUR 1 Mio. eine deutliche Steigerung erzielt werden. Der Vertrag galt 2017 fort, da er von keiner Seite gekündigt wurde. Grundlage für die Ausschüttungen sind die Studienergebnisse des Jahres 2012, die auch für die Verteilung des Jahres 2017 gelten. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Gerät- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2014 im September/Oktober 2017 mit einem Punktwert von EUR 2,60.

Eine umfangreiche nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung für die Jahre 2011 bis 2013 erfolgte im November 2017, wobei sich die seinerzeitigen Punktwerte um einen prozentualen Zuschlag erhöht haben, der dem prozentualen Mehrerlös aus den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 6.226.265,50 für 2014 und EUR 4.605.060,07 für die nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttung 2011 bis 2013 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte EUR 4.994.581,80 im September/Oktober 2017 sowie EUR 4.476.878,28 im November 2017 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2014 und nachträgliche zusätzliche Hauptausschüttungen 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 3.397.150,00 im September 2017 und in Höhe von EUR 3.701.000,00 im November 2017 statt.

Im Jahr 2017 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.773.875,79. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 63.764,05 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2016 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 41.543,67 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2016 in Höhe von EUR 14.482.870,62 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 27. Juni 2017 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Satzung und der Verteilungspläne, der Verabschiedung der allgemeinen Anlagerichtlinie und der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik sowie dem Transparenzbericht.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2017 EUR 32.399.780,05 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2017 in Höhe von EUR 2.289.924,12.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2017 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 19.078.397,05 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 375.154,89.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 109.873,82.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 51.129,18.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 55.533,90.

In der [geänderten](#) Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 55.085.910,54 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR [1.183.090,88](#) ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt [2,15 %](#) der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.183.090,88 betragen. [Das sind 2,15 % der Gesamterträge in Höhe von TEUR 55.085.910,54.](#)

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von EUR 13.185,00, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 687,99 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 16.102,88 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 38.926.999,22 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2017 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 383.260,68 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR **2.146.974,02** zurückgestellt.

Auch im Jahr 2017 blieb die Dotierung des Sozialfonds weiterhin ausgesetzt. Auch hat der Beirat beschlossen, die Dotierung für 2018 auszusetzen. Ebenso wurde die Dotierung des Förderfonds aus dem Bereich des Verteilungsplans für das Aufkommen aus der Kabelweiterbildung für 2017 und 2018 ausgesetzt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2017 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 44.300,00 geleistet werden.

Im Jahr 2017 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Stipendien gleich. Für die Ausschreibung der Förderungen ab dem Wintersemester 2017/2018 sind 59 Bewerbungen (im Vorjahr 62) eingegangen, über die im April 2017 entschieden wurde. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich nunmehr EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2017 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 25.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 50.000,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 25.000,00 gefördert.

Zum 23. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 7.500,00. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 22. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH in den „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2017 war „Zuckersand“, Produzent Claussen+Putz Filmproduktion GmbH. Neben dem Hauptpreis erfolgen seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2017 die EIKON SÜDWEST GmbH für die Produktion "So auf Erden" sowie die Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH mit der win Film-, Fernseh- und Mediaproduktion GmbH für "Das Leben danach".

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00.

Zum dritten Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Erstmals unterstützt wurde der Carl Laemmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00. Der Preis wurde im März 2017 an Roland Emmerich als ersten Preisträger verliehen. Bei der Preisverleihung im März 2018 wurde Frau Professor Regina Ziegler ausgezeichnet.

Zum 15. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der VFF Highlight Pitch, der 2017 in „VFF Talent Highlight Award“ umbenannt wurde, vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wird beim DOK.Fest München der von der VFF GmbH gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 45.000,00 und ist bis 2018 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek - Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt bekommen. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2017 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 898.273,56.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2017 beträgt 2.068 nach 2.033 im Vorjahr.

Im Jahr 2017 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 wurde erstmalig der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Verteilungspläne sowie die neu gefasste Satzung beschlossen. Beschluss wurden weiterhin die überarbeiteten Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF GmbH sowie die neue Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der Gesellschaft.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2017 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte – ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ – zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen wird.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF GmbH entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut wird, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird.

Die neue Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsichere Wertpapiere im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hard- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, insbesondere durch die Tätigkeit für ausländische Rechteinhaber, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre z. B. wünschenswert, Cloud-Speicherdienele vergütungspflichtig zu machen. Auch in der rechtlichen Durchsetzung von bisher nicht realisierten Vergütungsansprüchen, z. B. bei Set-Top-Boxen, liegen weitere Chancen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze.

8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für die Jahre 2015 und 2016 vorbereiten, sobald die entsprechende Freigabe des DPMA für die Zahlungen aus dem sogenannten Filmausgleich vorliegen. Weiterhin wird nach Durchführung einer erneuten empirischen Untersuchung im Jahr 2018 die Frage einer Neuauftteilung der ZPÜ-Erlöse für die Einnahmeseite der VFF GmbH von entscheidender Bedeutung sein.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2018 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl sollte es der VFF GmbH gelingen, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2018 Negativzinsen – wie im Berichtsjahr – weitestgehend zu vermeiden.

München, den [30. April 2021](#)

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßem, am 2. Mai 2018 abgeschlossenen Jahresabschlussprüfung und unserer am 5. Mai 2021 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und der hieraus folgenden Änderung des Verteilungsbetrags bezog. Auf die Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Anhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 2. Mai 2018 / 5. Mai 2021

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hermann Krämer
Wirtschaftsprüfer

Andreas Bauer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.